



# VERORDNUNG

der Marktgemeinde Halbenrain

## § 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023, GZ: 7/2023 wird gemäß § 94d ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 für die nachstehend angeführte Gemeindestraßenbrücke eine Gewichtsbeschränkung über 10t (Tonnen) ausgenommen Anrainerverkehr erlassen:

Gemeindestraße „Dorfstraße Oberpurkla“, Brücke „Reichmannbrücke“

Die erlaubte Gewichtsbeschränkung wird mit 10t (Tonnen) mit Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ festgesetzt.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a ziff. 9c StVO 1960 inklusive Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Halbenrain, am 27.02.2024

Der Bürgermeister:

Ing. Raphael Scheucher